

Das ausgefüllte Formular bitte senden an:

stadtpolizei@stadt.kufstein.at

obnosterer@stadt.kufstein.at

Formular für die Anmeldung einer Veranstaltung nach den §§ 4 ff des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003

I. Informationen über den Veranstalter

- a) Der Veranstalter ist eine natürliche Person (Name, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum):

- b) Der Veranstalter ist eine juristische Person/eingetragene Personenhandelsgesellschaft (Name, Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer des Veranstalters):

Name, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer und Geburtsdatum des Geschäftsführers:

- c) Falls der Veranstalter während der Veranstaltung nicht selbst anwesend ist - Name, Anschrift, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer der Aufsichtsperson:

II. Informationen über die Veranstaltung

- a) Datum der Veranstaltung:

- b) Bezeichnung der Veranstaltung:

- c) Ort der Veranstaltung (Veranstaltungsstätte):

- d) Angaben über die Veranstaltungsstätte wie Art, Lage, Ausgestaltung – Größe/Fläche, Fluchtwege, WC`s usw., Fassungsvermögen (diese Angaben können bei einer „gängigen“ Veranstaltungsstätte entfallen, vorausgesetzt diese wird für die Veranstaltung nicht verändert):

- e) Sollen für die Veranstaltung bauliche Anlagen (zB eine Bühne, größere Zelte) errichtet werden? Wenn ja, beschreiben Sie bitte diese (Größe, Höhe usw.)?

- f) Beginn und Ende der Veranstaltung:

- g) Beginn der Aufbauarbeiten:

- h) Ende der Abbauarbeiten:

- i) Maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher:

- j) Wie wird der Besucherzustrom kontrolliert (zB durch die Anzahl der aufgelegten Tickets, Eingangsbereiche bzw. –kontrollen, etc.)?

- k) Ist ein Ordnerdienst vorgesehen? Wenn ja, bitte Firma, Anschrift und Anzahl der Personen anführen:

- l) Ist ein Sanitätsdienst vorgesehen? Wenn ja, bitte Firma, Anschrift, Anzahl der Personen und Fahrzeuge anführen:

- m) Ist eine Brandsicherheitswache vorgesehen? Wenn ja, bitte Organisation, Anzahl der Personen und Fahrzeuge anführen:

- n) Werden Straßensperren benötigt? Falls ja – welcher Abschnitt und von wann bis wann?

- o) Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 gleichzeitig anwesenden Besuchern/Teilnehmern: Ist ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept im Sinne des § 6a des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 vorhanden?

Anm: Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 gleichzeitig anwesenden Besuchern bzw. Teilnehmern hat der Veranstalter gemäß § 6a des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen. Soweit erforderlich (insbesondere aus Sicherheitsgründen) kann die Behörde auch bei kleineren Veranstaltungen die Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes verlangen.

- p) Nähere Angaben zur Speisenausgabe:

- q) Nähere Angaben zum Getränkeausschank:

- r) Wurde für die Veranstaltung eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Veranstalters abgeschlossen?

- s) Angaben zum kulturellen Rahmenprogramm (Musik, etc.):

t) Allfällige sonstige Angaben zur Veranstaltung:

Datum und Unterschrift (bzw. Firmenstempel) des Veranstalters:

Hinweise für den Veranstalter:

- *Anmeldungen von Veranstaltungen haben mindestens sechs Wochen (bei mehr als 1.000 gleichzeitig erwarteten Besuchern) bzw. ansonsten mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.*
- *Für die Abwicklung des Behördenverfahrens im Rahmen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes fallen in der Regel (d.h. Abweichungen insbesondere bei größeren oder wiederkehrenden Veranstaltungen) folgende Kosten an: Stempelgebühr für das Ansuchen EUR 14,30 sowie Verwaltungsabgabe für die behördliche Erledigung (Bescheid) EUR 50,--.*
- *Das Anschlagen von Plakaten ist in Kufstein zum Schutze des Stadtbildes nicht überall gestattet. Nach der Kufsteiner Plakatierungsverordnung ist das Anschlagen von Plakaten nur erlaubt:*
 - *im Inneren eines Gebäudes (zB in einem Schaufenster)*
 - *an der Außenseite des Gebäudes an offensichtlich zum Plakatieren bestimmten Flächen (zB Schaukästen) mit Zustimmung des über das Gebäude Verfügungsberechtigten*
 - *an der Außenseite von Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leer stehenden Geschäftsräumen und von öffentlichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen mit Zustimmung der darüber Verfügungsberechtigten*
 - *an Sachen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Zustimmung des darüber Verfügungsberechtigten*